Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung vom 06. Februar 2020 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Riedstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch

a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,

b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3
Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7
Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

Über eine Stundung/Niederschlagung oder Erlassung entscheidet bei einer Gebührenhöhe von

bis 1.000,00 €	der/die Fachbereichsleiter/in,
bis 2.500,00 €	der/die Bürgermeister/in,
bis 5.000,00 €	der Magistrat,
über 5.000,00 €	der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 8
Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9
Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Riedstadt außer Kraft.

Das bisherige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 6. Februar 2020

Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 14. Februar 2020 in den Riedstädter Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Riedstadt, 20. Februar 2020

Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

		Referenz je ¼ Std.	
Nr.	Beschreibung		
1.	**Personalgebühren**		
1.1.	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	€	6,00
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	€	6,00
1.3.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.		
2.	**Fahrzeuggebühren**		
2.1.	Kommandowagen		
	Kommandowagen Kdow	€	7,50
2.2.	Einsatzleitwagen		
	Einsatzleitwagen ELW 1	€	12,50
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	€	10,00
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser	€	25,50
2.4.	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 8	€	25,50
	LF 8/6	€	33,50
	LF 10/6	€	36,60
	LF 16	€	30,00
	LF 16/12	€	40,00
	HLF 20/16	€	40,00
	HLF 20	€	50,00
2.5.	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 16/25	€	34,00
	HTLF 16/25	€	40,00
	TLF 24/50	€	45,00
2.6.	Drehleiter		
	DLK 23/12	€	62,50
2.7.	Rüstwagen		
	RW 1	€	31,00
	GW-A	€	20,00
	GW-G1	€	40,00
	GW-L1 - alle Typen	€	31,00
2.8.	Wechselladerfahrzeug und Abrollbehälter		
	Wechselladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	€	31,00
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	€	14,50
3.	**Anhänger**		
3.1.	Mehrzweckanhänger MZA 1 - bis 750 kg	€	10,00
3.2.	Mehrzweckanhänger MZA 2 - bis 2 t	€	12,50
3.3.	Trailer / Mehrzweckboot	€	29,00
3.4.	Schlauchanhänger	€	7,50
3.5.	Schaum-Wasserwerfer	€	7,50

4.	**Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen**	
4.1.	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2.	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3.	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzmaske	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4.	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzmaske	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzgerät	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.5.	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.6.	Schlauchreparatur	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.7.	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	400 l Nennleistung	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	800 l Nennleistung 1.600 l Nennleistung	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals. *Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.8.	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

	Einreißhaken	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Krankentrage	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	2-teilige Schiebeleiter	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	3-teilige Schiebeleiter	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.9.	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät im 4-m-Band	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Funkgerät im 2-m-Band	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.10.	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	**Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen**	
		Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
6.	**Gebühren für besondere Leistungen**	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	€ 650,00
	weitere Pauschalsätze	
	Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und brandschutztechn. Einrichtungen	Die Gebühren werden nach tatsächlichen Fahrzeugen-, Zeit-, Material- und Personalaufwand gem. Gebührensatzung berechnet.
7.	**missbräuchliche Alarmierung**	
		Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8.	**Gebühren in sonstigen Fällen**		
		Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
		Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
	Bei den Positionen, die mit * gekennzeichneten sind, werden die Gebühren nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009, lfd. Nr. 141, unter Punkt 1413 (je 15 Minuten - 12,50 €), berechnet gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung.		
	Geräte		
	Tragkraftspritze	€	7,00
	Motorkettensäge	€	4,00
	Stromerzeuger 5,0 KvA	€	8,00
	Stromerzeuger 8,0 KvA	€	14,00
	Mehrzweckzug	€	6,00
	Be- und Entlüftungsgerät, Überdrucklüfter	€	20,00
	Trennschleifer	€	4,00
	Öl-, Wasser-Sauger	€	4,00
	Brennschneidegerät	€	6,00
	Handscheinwerfer	€	2,00
	Auffangbehälter bis 100 ltr.	€	3,00
	Auffangbehälter bis 500 ltr.	€	4,00
	Auffangbehälter bis 1.000 ltr.	€	7,00
	Pumpen		
	Öl- oder Ölabsaugpumpe incl. Stromerzeuger bis 200 l/min.	€	20,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe incl. Stromerzeuger über 200 l/min.	€	23,50
	Elektrotauchpumpe	€	20,00
	Wasserstrahlpumpe	€	4,00
	Die neuen Stromerzeuger sowie Geräte die bisher noch nicht berücksichtigt wurden, sollen künftig berechnet werden.		
	Stromerzeuger 11,0 KvA	€	15,50
	Stromerzeuger 13,0 KvA	€	17,00
	Rettungssäge	€	7,00
	Hydraulisches Rettungsgerät	€	20,00
	Motortrennschleifer	€	10,00
	Abwassertauchpumpen	€	25,00
	Pneumatische Dichtkissen	€	15,00
	Sonstige Gerätschaften und Materialien, die vorgenannt nicht aufgeführt wurden	€	10,00